

ZH_OBERGERICHT LE130031 vom 18. Juli 2013

ZH Obergericht, 2013-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE130031

FR: ZH_OBERGERICHT LE130031 du 18 juillet 2013

IT: ZH_OBERGERICHT LE130031 del 18 luglio 2013

Erwägungen

E. 2

Vergleich

E. 2.1

Mit Schreiben vom 26. Juni 2013 teilten die Parteien mit, sie seien sich aussergerichtlich einig geworden und hätten einen Vergleich abgeschlossen. Zugleich gab die Beklagte bekannt, sie habe ihrer bisherigen Rechtsvertreterin das Mandat entzogen (Urk. 44; Urk. 45/1 - 2). Der Vergleich lautet folgendermassen: "betreffend Eheschutz Berufung vom 25. April 2013 haben der Kläger und die Beklagte sich dahingehend geeinigt, dass die Beklagte auf einen monatlichen Teilbetrag von CHF 500.00 der geschuldeten Unterhaltsbeiträge von insgesamt CHF 3'450.00 ab 1. Juli 2013 verzichtet. Der Kläger schuldet deshalb ab dem 1. Juli 2013 Unterhaltsbeiträge in Höhe von insgesamt CHF 2'950.00. Da die Beklagte ab 1. Oktober 2013 ihre Arbeit auf 50%-Pensum reduziert, schuldet der Kläger ihr ab 1. Oktober 2013 CHF 3'000.00. Die Gerichtskosten sollen hälftig auf den Kläger und die Beklagte aufgeteilt werden, obwohl der Vergleich faktisch einer Anerkennung der Berufung gleichkommt. Der Kläger und die Beklagte verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung."

E. 2.2

Aus der den Akten beiliegenden Bedarfsberechnung der Parteien ist ersichtlich, dass die Vorinstanz gestützt auf die Parteiaussagen ein monatliches Einkommen des Klägers inklusive Anteil am 13. Monatslohn, exklusive Kinder- bzw. Ausbildungszulagen, von Fr. 6'700.– angenommen hat (VI-Prot. S. 5 unten; Urk. 25 S. 4; Urk. 28 S. 2 = Urk. 36/2 S. 2). Gemäss den Lohnabrechnungen des

- 6 - Klägers vom Februar 2012 bis März 2013 (Urk. 15/1; Urk. 36/3; Urk. 36/4) beläuft sich sein Einkommen inklusive Anteil am 13. Monatslohn, exklusive Kinder- bzw. Ausbildungszulagen, jedoch auf durchschnittlich Fr. 6'265.– pro Monat. Es ergeben sich weder aus dem vorinstanzlichen Prozess noch aus dem Berufungsverfahren Gründe, wonach von den durch die Lohnabrechnungen des Klägers dokumentierten monatlichen Lohnzahlungen abzuweichen wäre. Demnach hat die Vorinstanz den diesbezüglichen Sachverhalt im Sinne von Art. 310 lit. a ZPO unrichtig festgestellt. Folglich sind die Unterhaltsbeiträge gestützt auf ein zu hohes Einkommen des Klägers berechnet worden.

E. 2.3

Die weiteren für die Unterhaltsberechnung massgebenden Parameter sind im Berufungsverfahren unbestritten geblieben. Es ergeben sich auch weder aus dem vorinstanzlichen Prozess noch aus dem Berufungsverfahren Anhaltspunkte, wonach die Vorinstanz die zugrunde liegenden Sachverhalte im Sinne von Art. 310 lit. a ZPO falsch

festgestellt hätte. Es ist daher auf die von der Vorinstanz ermittelten Beträge abzustellen. Das Einkommen der Beklagten belief sich bis zum 30. Juni 2013 auf monatlich Fr. 3'200.– und beträgt seither monatlich Fr. 2'150.– (Urk. 28 S. 2 = Urk. 36/2 S. 2). Der Bedarf des Klägers ist mit Fr. 3'148.– pro Monat beziffert. Der Beklagten fällt unter Berücksichtigung der vier Kinder ein Bedarf von Fr. 6'685.– pro Monat an (Urk. 28 S. 1 = Urk. 36/2 S. 1).

E. 2.4

Eine Gegenüberstellung der jeweiligen Einkommen und Bedarfe der Parteien ergibt, dass beim Kläger ein Einkommensüberschuss von Fr. 3'117.– pro Monat (Fr. 6'265.– / 3'148.–) besteht, während die Beklagte monatlich ein Manko in einer ersten Phase von Fr. 3'485.– (Fr. 3'200.– / Fr. 6'685.–) und in einer zweiten Phase von Fr. 4'535.– (Fr. 2'150.– / Fr. 6'685.–) hat. Daraus folgt, dass die Beklagte für die Kinder und sich persönlich Anspruch auf Unterhaltsbeiträge des Klägers hat.

E. 2.5

Der Kläger hat mit Erhebung der Berufung neben der Höhe der Unterhaltsbeiträge für die Beklagte persönlich auch diejenige der Kinder angefochten (Urk. 32 S. 2). Die von den Parteien gemeinsam beantragte Abänderung des vorinstanzlichen Entscheids unterscheidet nicht zwischen persönlichem Unterhalt

- 7 - und Kinderunterhalt. Dem finanziellen Wohl der Kinder ist gedient, wenn ihre Unterhaltsbeiträge bei der von der Vorinstanz festgelegten Höhe bleiben. In dieser Hinsicht kann die Vereinbarung der Parteien daher genehmigt bzw. die Höhe der von der Vorinstanz festgelegten Unterhaltsbeiträge bestätigt und die entsprechende autoritative Anordnung durch das Gericht getroffen werden. Demzufolge ist der Kläger weiterhin verpflichtet, der Beklagten an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder während der Dauer des Getrenntlebens monatlich für die Kinder E._____ und F._____ je Kind einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 855.– sowie für die Kinder C._____ und D._____ je Kind einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 530.–, zuzüglich allfälliger gesetzlich oder vertraglich geregelter Kinderzulagen, zu bezahlen.

E. 2.6

Hinsichtlich des Unterhaltsbeitrags für die Beklagte persönlich gelangt die Dispositionsmaxime zur Anwendung. Die Parteien können über diesen Streitgegenstand verfügen (vgl. Art. 58 Abs. 1 ZPO). Wie sich zudem aus der erstellten finanziellen Situation der Parteien ergibt, erscheint die von ihnen gemeinsam beantragte Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge um Fr. 500.– pro Monat ab 1. Juli 2013 insgesamt den finanziellen Verhältnissen der Parteien angemessen. Diese sind daher beim Unterhaltsbeitrag für die Beklagte persönlich in Abzug zu bringen. Demzufolge verpflichtet sich der Kläger, der Beklagten für sie persönlich während des Getrenntlebens monatlich folgende Unterhaltsbeiträge zu bezahlen: - Fr. 680.– vom 1. April 2013 bis 30. Juni 2013 - Fr. 180.– vom 1. Juli 2013 bis 30. September 2013 - Fr. 230.– ab 1. Oktober 2013. Entsprechend ist in diesem Umfang von der Vereinbarung Vormerk zu nehmen. Die Vereinbarung hat diesbezüglich die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids (Urk. 30 = Urk. 33; Art. 241 Abs. 2 ZPO).

- 8 -

E. 2.7

Im Übrigen ist das Berufungsverfahren unter vereinbarungsgemässer Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen abzuschreiben (Art. 241 Abs. 3 ZPO).

E. 3

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 3.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist gestützt auf § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 lit. b, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 1 und 2 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG; LS 211.11) auf Fr. 1'500.– festzusetzen. Nach Massgabe des Vergleichs sind die Kosten des Berufungsverfahrens den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen (Urk 45/1).

E. 3.2

Antragsgemäss und in Anwendung von Art. 109 Abs. 1 ZPO ist davon abzusehen, Parteientschädigungen für das Berufungsverfahren zuzusprechen. Vom gegenseitigen Verzicht auf eine Parteientschädigung ist jedoch Vormerk zu nehmen (Urk 45/1).

E. 3.3

Beide Parteien haben sodann für das Berufungsverfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersucht (Urk. 32 S. 2; Urk. 41 S. 2).

E. 3.3.1

Gemäss Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst unter anderem die gerichtliche Bestellung eines Rechtsbeistandes, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist, insbesondere wenn die Gegenpartei anwaltschaftlich vertreten ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO).

E. 3.3.2

Aus der dargelegten finanziellen Situation der Parteien und Urk. 15/27, letzte Seite, geht die Mittellosigkeit beider Parteien im Sinne des Gesetzes hervor. Als aussichtslos können ihre Anträge nicht bezeichnet werden. Damit sind die Voraussetzungen für die Befreiung von Gerichtskosten nach Art. 117 ZPO erfüllt. Ferner kann nicht gesagt werden, dass die Parteien auf keinen rechtlichen Beistand angewiesen gewesen wären (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO).

- 9 - Demnach ist beiden Parteien für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege antragsgemäss zu bewilligen. Sodann ist dem Kläger Rechtsanwalt Dr. X._____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Der Beklagten ist für die Zeit bis 26. Juni 2013 Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ als unentgeltliche Rechtsbeiständin beizugeben (Urk. 44; Urk. 45/2). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.